

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Papiertechnischen Stiftung

Die Papiertechnische Stiftung (im Folgenden „PTS“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie führt Auftragsforschung und Beratung im Bereich der Papiertechnik durch. Für die Erteilung von Aufträgen in diesen Bereichen gelten die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen:

## 1. Anwendungsbereich

- Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Aufträge, die die Beratung, Prüfung, Messung sowie die Erforschung und Entwicklung von Produkten, Konzepten, Prozessregelungen und ähnliches zum Gegenstand haben.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil, es sei denn die PTS stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.
- Auf die von den Auftraggebern erteilten Aufträge finden in der Regel die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff BGB) Anwendung, es sei denn, die PTS schließt aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung die Herstellung oder Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Leistung als Forschungs- und Entwicklungsergebnis. In diesem Fall finden die Regelungen des Kauf- oder Werkvertragsrechts nach Maßgabe von Ziff. 7 c) Anwendung.
- Sofern in den nachfolgenden allgemeinen Bedingungen ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung der PTS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schäden enthalten ist, gilt dieser Ausschluss oder die Begrenzung nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 2. Vertragsgegenstand, Leistungszeit

- Gegenstand des Auftrages sind die in der Leistungsbeschreibung sowie im Angebotsschreiben im Einzelnen geschiederten Leistungen und Arbeiten.
- Soweit in der Leistungsbeschreibung oder im Angebotsschreiben eine Zeit für die Leistungserbringung enthalten ist, gilt diese nur dann als verbindlich, wenn die Leistungszeit von der PTS ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist. Stellt sich während der Auftragsdurchführung heraus, dass die verbindlich vereinbarte Leistungszeit nicht einzuhalten ist, wird sie dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren. Ergibt sich, dass die Verzögerung nicht in Umständen begründet ist, die von der PTS zu vertreten sind, sondern in Umständen, die in der Sache selbst begründet oder vom Auftraggeber zu vertreten sind, so hat die PTS einen Anspruch auf Verlängerung des verbindlich zugesagten Termins. Die PTS ist befugt, einseitig eine angemessene Verlängerung zu bestimmen.

## 3. Vergütung

- Die Vergütung richtet sich nach den im Angebotsschreiben enthaltenen Bestimmungen und wird entweder als Festpreis oder als Preis nach Aufwand berechnet. Die Umsatzsteuer wird dem Preis jeweils hinzugerechnet.
- Anfallende Reisekosten werden nach den steuerlich höchst möglichen Sätzen berechnet. Unterkunft- und Fahrtkosten werden nach Aufwand berechnet. Ausgenommen sind Fahrten mit PKWs. Für diese wird eine Vergütung von Euro 0,30/gefahrene Kilometer angesetzt.
- Nebenkosten für Porto, Telefon, Schreib- und Kopierarbeiten sind in den vereinbarten Vergütungen enthalten. Nicht enthalten sind Materialkosten.
- Die PTS wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das Leistungsziel nicht erreicht werden kann. Falls dies bei der Auftragserteilung für die PTS weder vorhersehbar war, noch dieser Umstand von ihr zu vertreten ist, so hat die PTS einen Anspruch auf Anpassung der Vergütung. Die PTS wird eine entsprechende Anpassung dem Auftraggeber vorschlagen. Falls hierüber keine Einigung erzielt werden kann, steht der PTS das einseitige Bestimmungsrecht für eine angemessene Anpassung zu.
- Für PTS-Veranstaltungen gilt: Stornierungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und spätestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung eingehen, andernfalls wird die gesamte Teilnehmergebühr fällig. Bei Absagen durch die PTS wird die bereits gezahlte Teilnehmergebühr unaufgefordert zurück erstattet.

## 4. Zahlungen

- Die vereinbarten Zahlungen sind nach Rechnungsstellung und dem vereinbarten Zahlungsplan fällig, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsstellung. Die Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto der PTS zu leisten.
- Eine Aufrechnung gegen Forderungen der PTS ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 5. Nutzungsrechte am Leistungsergebnis

- Das Leistungsergebnis wird dem Auftraggeber gemäß der Leistungsbeschreibung nach Abschluss des Auftrages übergeben.
- Der Auftraggeber erhält an den Leistungsergebnissen ein nicht ausschließliches zeitlich unbefristetes und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenes Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck.
  - Sofern im Rahmen der Tätigkeit durch die PTS geheimes Know-how übertragen wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, dieses als eigenes Betriebsgeheimnis auch zu Gunsten der PTS zu wahren und nicht offen zu legen. Die gleiche Verpflichtung hat der Auftraggeber seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen, die mit dem geheimen Know-how in Berührung kommen und von diesem Kenntnis erlangen. Im übrigen wird der Auftraggeber auch innerbetrieblich strengstes Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung gilt so lange, als das geheime Know-how nicht von der PTS schriftlich freigegeben wird oder nachweislich auf sonstige Art und Weise durch Dritte zulässigerweise offenbart bzw. offenkundig geworden ist.
  - Sofern im Rahmen der Leistungserbringung anzumeldende Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, etc.) entstehen, hat der Auftraggeber einen angemessenen Teil an den Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte sowie der Arbeitnehmererfinder-Vergütungen zu tragen.
- Wünscht der Auftraggeber die Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten, so ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu schließen. In jedem Falle verbleibt der PTS an den von ihr alleine oder gemeinsam mit dem Auftraggeber geschaffenen Leistungsschutzrechten ein eigenes ausschließliches Nutzungsrecht zur Verwendung der Leistungsergebnisse im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der PTS für die Papierindustrie. Die PTS ist darüber hinaus befugt, entsprechende Leistungsschutzrechte auch Tochtergesellschaften einzuräumen.
- Werden bei der Leistungserbringung bereits von der PTS geschaffene Leistungsschutzrechte verwandt, so erhält der Auftraggeber hieran ein nicht ausschließliches und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenes Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen der PTS entgegenstehen.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, etwa bei der PTS entstehende oder an eine Tochtergesellschaft übertragene Leistungsschutzrechte nicht anzugreifen. Verstößt der Auftraggeber hiergegen, so endet das Nutzungsrecht des Auftraggebers mit sofortiger Wirkung.

## 6. Schutzrechte Dritter

- Sofern sich während der Auftragsdurchführung durch die PTS ergibt, dass im Rahmen der Leistungserbringung oder im Rahmen der zukünftigen Verwertung des Leistungsergebnisses entgegenstehende Schutzrechte Dritter zu beachten sind, werden die Vertragsparteien einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden. Die PTS verpflichtet sich, den Auftraggeber auf solche Rechte unverzüglich hinzuweisen.
- Bei der Verletzung solcher Schutzrechte Dritter haftet die PTS, falls sie ihre Hinweispflicht verletzt hat. Die Haftung ist gemäß nachstehender Ziff. 8.2. beschränkt, darüber hinaus haftet die PTS nur, wenn solche Schutzrechte im Bereich der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber das Leistungsergebnis vertragsgemäß benutzt und die PTS vom Auftraggeber über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert wird. Die PTS hat einen Anspruch auf Nacherfüllung, wobei sie diesen wahlweise dadurch erfüllen kann, dass das Leistungsergebnis so modifiziert wird, dass die betroffenen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden oder sie von dem Dritten die Befugnis des Auftraggebers zur vertragsgemäßen Nutzung bewirkt.

## 7. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, jeweils gegenseitig als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnete Tatsachen technischer oder geschäftlicher Art Dritten nicht zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Auftrages. Nicht vertraulich sind nur solche Tatsachen und Umstände, die bereits öffentlich bekannt sind oder während der Durchführung des Auftrages öffentlich bekannt werden, ohne dass dies die Vertragsparteien, ihre Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten hätten.

## 8. Haftung

- Die Haftung der PTS aus der Verletzung vertraglicher Pflichten sowie die deliktische Haftung sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die PTS nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Das grob fahrlässige Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen der PTS schließt deren Haftung ebenfalls aus.
- Im Fall der Nichterfüllung, der nicht rechtzeitigen Erfüllung oder der mangelhaften Erfüllung der der PTS obliegenden Leistungen kann diese nur dann auf Schadensersatz statt der Leistung in Anspruch genommen werden, wenn der PTS erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde.
- Für den Fall, dass die PTS Kauf- oder werkvertragliche Verpflichtungen zu erfüllen hat, finden die entsprechenden gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe folgender Klauseln Anwendung:
  - Der PTS ist das Recht zur Nacherfüllung mindestens zweimal unter Setzung einer angemessenen Frist, nach den Umständen gegebenenfalls auch mehrmals, zu gewähren.
  - Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden.
  - Der Auftraggeber hat das von der PTS übergebene Leistungsergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie der PTS innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Übergabe angezeigt werden.

## 9. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers, die aus einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder Deliktsbegehung rühren, verjähren innerhalb von zwölf Monaten. Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Rückgriffsanspruch) und des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) sind hiervon ausgenommen.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- Das Eigentum am Leistungsergebnis sowie die dem Auftraggeber zustehenden Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung über. Eigentum der PTS, einschließlich der Nutzungsrechte, dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, ihm bereits übergebene Leistungsergebnisse unabhängig vom Eigentumsvorbehalt zu verwenden. Eine Weiterveräußerung des Leistungsergebnisses ist jedoch nur dann gestattet, wenn der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung an die PTS abtrifft.

## 11. Veröffentlichungen

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das ihm übergebene Leistungsergebnis zu veröffentlichen, es sei denn, die PTS stimmt dem zu. In diesem Fall hat der Auftraggeber den Urheber und die PTS zu benennen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z.B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden.

Ohne schriftliche Zustimmung der PTS Papiertechnische Stiftung dürfen die Prüfergebnisse nicht veröffentlicht und nicht an Dritte weitergegeben werden. Ausgenommen hiervon sind Kunden des Vertragspartners, mit den Prüfberichten befassete Behörden und Ämter sowie sonst vom Vertragspartner beauftragte Personen, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Für den Fall, dass die Prüfberichte Gegenstand eines Rechtsstreits werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, die PTS Papiertechnische Stiftung hiervon umfassend zu informieren.

## 12. Sonstiges

- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist der Sitz der PTS. Gleiches gilt für den Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers.
- Auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) anzuwenden.
- Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.